

Anmerkungen zur gemeinsamen Arbeitshilfe „Teilhabeplanverfahren bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich“

Mit der zweiten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind zum 01.01.2018 die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren in Kraft getreten. Wird ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt, unterbleibt ein Tätigwerden des Fachausschusses (§ 2 Abs. 1a WVO). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertritt in seinen Schreiben vom 23.11.2017 und 25.07.2018 die Auffassung, dass bei der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) grundsätzlich ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist und in diesen Fällen eine Beteiligung des Fachausschusses unterbleibt.

Die nachstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine gesonderte Benennung verzichtet.

Allgemeines

Basierend auf der auf Bundesebene von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) erarbeiteten Orientierungshilfe und in Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen, die bei allen Teilhabeplanverfahren zu beachten sind sowie den Erfahrungen aus der bisherigen Fachausschussarbeit, haben die bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM regelmäßig beteiligten niedersächsischen Rehabilitationsträger eine gemeinsame Arbeitshilfe in Form von zwei Ablaufschemata entwickelt. Diese sollen ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen gewährleisten. Die Schemata beschreiben den Prozess des Teilhabeplanverfahrens speziell bei Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM und bilden die beiden zahlenmäßig häufigsten Fallkonstellationen ab:

- Schema 1: Neben den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer WfbM werden keine Leistungen

der Eingliederungshilfe durch den Träger der Sozialhilfe (ab 01.01.2020 Träger der Eingliederungshilfe) erbracht.

- Schema 2: Neben den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer WfbM werden Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Träger der Sozialhilfe (ab 01.01.2020 Träger der Eingliederungshilfe) z.B. für das Wohnen erbracht.

Beide Schemata stellen den Ablauf und die Kommunikation zwischen der BA bzw. der DRV als Leistungsträger für die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der WfbM und dem Träger der Sozialhilfe (ab 01.01.2020 Träger der Eingliederungshilfe) dar. Ob und ggf. welche weiteren Rehabilitationsträger im Einzelfall zu beteiligen sind, ist anhand der gesetzlichen Regelungen zu entscheiden.

Durch einen strukturierten Ablauf des Teilhabeplanverfahrens wird neben der personenzentrierten Ausrichtung der Leistung auch die Einhaltung der gesetzlichen Fristen sowie die Erbringung der Leistung „wie aus einer Hand“ ermöglicht. Vor dem Hintergrund, dass bei Anträgen auf Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM das Teilhabeplanverfahren das bisher im Einzelfall praktizierte Fachausschussverfahren ersetzen wird, konzentriert sich die Darstellung in den Schemata auf die Besonderheiten des Verfahrensablaufs gegenüber anderen Rehabilitationsleistungen. Die Darstellung versteht sich als Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren. U.a. ist insbesondere die leistungsberechtigte Person entsprechend der Regelungen der §§ 19 bis 23 SGB IX in dem gesamten Verfahren zu beteiligen und über das Angebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung zu informieren.

Kommunikation zwischen den Rehabilitationsträgern

Um eine sach- und fristgerechte Durchführung des Teilhabeplanverfahrens sicherstellen zu können, ist eine gut funktionierende Kommunikation und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern von zentraler Bedeutung. Neben den vorliegenden Verfahrensabsprachen auf Bundes- und Landesebene wird den Akteurinnen und Akteuren vor Ort daher empfohlen, unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen weitere Absprachen insbesondere zu folgenden Punkten zu treffen:

- Abstimmung der konkreten Kommunikationswege

- Austausch der Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpersonen bei den jeweiligen Rehabilitationsträgern
- Entwicklung von regelmäßigen Besprechungsformaten (mindestens 1 x jährlich) für einen regionalen Erfahrungsaustausch und zur Reflexion der Zusammenarbeit.

Teilhabeplankonferenz

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Fachausschussarbeit wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der Teilhabeplanverfahren in einem schriftlichen Verfahren erfolgt. Für die Fälle, in denen eine Teilhabeplankonferenz erforderlich ist, besteht die Herausforderung, diese innerhalb der gesetzlichen Fristen des SGB IX durchzuführen. Um hier eine kurzfristige Terminabstimmung mit den beteiligten Rehabilitationsträgern zu gewährleisten, wird im Vorfeld die Abstimmung von (monatlichen) „Vorhalteterminen“ empfohlen. Auf diese Vorhaltetermine kann bei Bedarf sowohl für eine im Einzelfall erforderliche Teilhabeplankonferenz als auch für ggf. notwendige Fallbesprechungen zurückgegriffen werden. Um den Leitgedanken des BTHG Rechnung zu tragen, sollten die Teilhabeplankonferenzen nach Möglichkeit außerhalb der Räumlichkeiten des Leistungserbringers stattfinden.

Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern

Die Leistungserbringer sind nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX keine originär Beteiligten an dem Teilhabeplanverfahren und der Teilhabeplankonferenz. Gleichwohl ist die Expertise der Leistungserbringer für Feststellung des bestehenden und sich ggf. ändernden / entwickelnden Bedarfs im Teilhabeprozess im Einzelfall unerlässlich. Bei der Beteiligung / der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern ist daher nach den unterschiedlichen Zeitpunkten im Teilhabeplanverfahren zu differenzieren:

- Teilhabeplanverfahren, die erstmalig für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt werden, finden grundsätzlich ohne Beteiligung eines Leistungserbringers statt. Zu diesem Zeitpunkt ist noch offen, welche Bedarfe bestehen und welche konkreten Leistungen vom wem erbracht werden sollen.

- Bei der Fortschreibung des Teilhabeplans können die Leistungserbringer auf Wunsch oder mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person grundsätzlich am Verfahren beteiligt werden. Unabhängig davon besteht eine Berichtspflicht des Leistungserbringers zum Ende des Eingangsverfahrens sowie jeweils am Ende des ersten und zweiten Jahres des Berufsbildungsbereichs in Form eines Verlaufsberichts gegenüber der BA oder der DRV.

Fachausschuss und weitere Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger mit der WfbM

Nach § 2 WVO ist auch weiterhin bei jeder WfbM ein Fachausschuss zu bilden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kooperation der Rehabilitationsträger mit dem Leistungserbringer ist für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung von großer Bedeutung. Über die Kommunikation im Einzelfall hinaus werden im Fachausschuss regelmäßige Besprechungsformate vor Ort für erforderlich gehalten, um insbesondere für strukturelle Aspekte in der WfbM (z.B. Strukturen zur Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, arbeitsbegleitenden Maßnahmen, Fortbildungsangebote etc.) gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln.

Darüber hinaus können mit vertrauensbildenden Maßnahmen wie beispielsweise der Durchführung von gemeinsamen Workshops auf regionaler Ebene Kommunikationswege optimiert und die konstruktive Zusammenarbeit gefördert werden.

Weiterentwicklung

Die vorliegende Arbeitshilfe zum Teilhabeplanverfahren bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM ist ein „lebendes Instrument“. Eine Weiterentwicklung aufgrund von Praxiserfahrungen wird von den beteiligten Rehabilitationsträgern als zielführend angesehen. Hierfür ist ein jährlich stattfindendes Reflexionsgespräch auf Landesebene geplant.